

§ 7 QZV Ökologie OG Qualitätsziele für die biologischen Qualitätskomponenten

QZV Ökologie OG - Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Phytoplankton

1. (1) Der Zustand der biologischen Qualitätskomponente Phytoplankton ist in Z 2 des Anhangs C zum WRG 1959 umschrieben.
2. (2) Die Auswirkung der Belastungen auf die biologische Qualitätskomponente Phytoplankton ist im Einzelfall durch eine Experteneinschätzung auf der Grundlage der Z 2 des Anhangs C zum WRG 1959 zu beurteilen.
3. (3) Die biologische Qualitätskomponente Phytoplankton ist nur für die Beurteilung des ökologischen Zustandes der Flüsse Donau, March und Thaya heranzuziehen.

In Kraft seit 30.03.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at